

Schön ist's ja zwar nun nicht, durch Vernichtung der Eltern die Jungen unter Umständen dem Hungertode preiszugeben. Doch was kann's helfen, dieser Fall tritt so wie so ein, mögen wir Menschen hier in die Natur eingreifen oder nicht. Der Unterschied liegt nur darin, daß es in ersterem Falle einige junge Katzen, Wiesel, Marder etc., im letzteren aber unzählige junge Vögel sein werden, und da muß man sich denn, doch für ersteres entscheiden. Den vierbeinigen Räubern fallen hauptsächlich die Weibchen, die sich während der Brutzeit meist nahe über dem Boden aufhalten, zum Opfer. Wo übrigens der Fang des Raubzeugs schon längere Zeit richtig betrieben worden ist, wird jetzt kaum noch viel davon übrig sein.

Aber nicht nur auf das eigentliche Raubzeug, auch auf die Sperlinge — besonders die Feldsperlinge — müssen wir gerade in der jetzigen Periode ein besonders wachames Auge haben. Auch gegen diese darf der Vernichtungskrieg niemals aufhören, so hartherzig auch dieses wieder manchen erscheinen mag. Eingehende Begründung dieser Ansicht, sowie die geeigneten Maßnahmen zur Vertilgung der Sperlinge bitten wir im „Gesamten Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung“ S. 89 (Eigentum unseres Vereins. Preis 1,30 M.) nachlesen zu wollen.

Alte und neue Vogelschutzgesetzgebung.

Von Dr. jur. von Boxberger, Marburg a. L.

In Nr. 2 dieses Jahrgangs findet sich eine Abhandlung von Bernhard Hantsch, betitelt „Die gesetzlichen Vogelschutzbestimmungen und ihre Durchführung“, in der der Herr Verfasser mit den geltenden vogelschutzgesetzlichen Vorschriften streng ins Gericht geht und auch die Überwachung derselben durch die Organe der Strafverfolgung einer abfälligen Kritik unterwirft. Da der Herr Verfasser außerdem versichert, daß im großen Publikum außerordentlich dunkle Vorstellungen über die Bestimmungen der Vogelschutzgesetze herrschen und ich mich durch seine Ausführungen von der Richtigkeit dieser Versicherung auch habe überzeugen lassen, so möchte ich Veranlassung nehmen, mich nach dieser Richtung zu äußern, und dadurch vielleicht einiges zur Aufklärung des nicht juristisch geschulten Lesers beitragen.

Wer ein Gesetz kritisieren will, von dem darf man verlangen, daß er sich zuvor eine genaue Kenntnis desselben aneignet. Schon oft haben wohl die Leser dieser Zeitschrift das „Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888“ — denn dieses kommt als Reichsgesetz mit aufhebender Kraft für alle Landesgesetze, insoweit dieselben schwächere Schutzbestimmungen enthalten, fast ausschließlich heute nur noch in Betracht —

abfällig beurteilen gehört. Verhältnismäßig wenige werden indessen den Text des Gesetzes selbst eingesehen, noch kleinere denselben eines eingehenden Studiums gewürdigt und sich so auf Grund eigener Anschauung ein Urteil über das Gesetz gebildet haben.

Eine Begründung der tadelnden Urteile, die über unser Vogelschutzgesetz verbreitet sind, an der Hand des Gesetzes selbst ist meines Wissens in dieser Zeitschrift innerhalb der letzten zehn Jahre nicht versucht worden.

Die wenigen Worte, die Regierungs- und Forsttrat a. D. Coullon in Nr. 9 des Jahrgangs 1902 in seiner sehr gründlichen und lehrreichen Arbeit dem Gesetz von 1888 widmet, beziehen sich zumeist auf jagdbare Vögel und berühren die übrigen Streitpunkte mit Beziehung auf den jetzigen Rechtszustand nur wenig.

Ein bekannter Vorwurf, der dem Reichsvogelschutzgesetze gemacht wird, bezieht sich auf das Verbot des Stubenvogelfangs. Hierin soll neben anderen einer der wesentlichsten Mängel des Gesetzes liegen. Ich bekenne mich in dieser Frage durchaus zu der Ansicht, der auch die Leitung des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt“ huldigt, daß bei einer sachgemäßen Stubenvogelpflege von einer Schädigung der Vogelwelt nicht die Rede sein kann im Gegensatz zu der Fülle reiner Freuden, die diese Liebhaberei in ihrer gewissenhaften Ausübung dem Vogelfreund bietet. Dennoch kann ich nicht umhin, unser Vogelschutzgesetz gegen die Angriffe in Schutz zu nehmen, die wegen dieses Punktes auf dasselbe unternommen und — meist wohl ohne wirkliche Kenntnis des Gesetzes — vorbehaltlos als berechtigt anerkannt werden.

Es soll nun eine kurze, auch dem Laien verständliche Zusammenfassung des wesentlichsten Gehaltes gegeben werden, aus welcher zunächst hervorgeht, daß das Vogelschutzgesetz dem Liebhaber die Möglichkeit zum Fang eines Stubenvogels, wenn auch nur in engen Grenzen, gewährt.

Nach §§ 1, 2, 3, 4, dieses Gesetzes ist verboten:

1. Jede gegen Vögel gerichtete Nachstellung in der Zeit vom 1. März bis zum 15. September; § 3, Abs. 1;
2. Während der übrigen Jahreszeit der Vogelfang
 - a. zur Nachtzeit, § 2a,
 - b. solange der Boden mit Schnee bedeckt ist, § 2b,
 - c. mittels betäubenden oder giftigen Köders oder geblendeter Lockvögel, § 2c,
 - d. mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Neusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze, § 2d.
3. Unbedingt verboten ist außerdem das Ausnehmen von Jungen; § 1, Abs. 1. Hierzu käme noch der § 33 des preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes,

wonach verboten ist, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel zu fangen.

Hiermit ist die Liste der Fangverbote erschöpft.

Der aufmerksame Leser wird bereits erkannt haben, daß es beispielsweise hiernach dem Liebhaber unbenommen ist, sich auf seinem Grundstück mittels Vogelleimes oder Sprengel einen von ihm gewünschten Vogel zu fangen, sofern dies nicht zu einer der unter 1, 2a und 2b genannten Zeiten geschieht.

Daß das Fangen von Vögeln nicht absolut untersagt ist, wie viele anzunehmen scheinen, ergibt die unter 1. angeführte Bestimmung (§ 3 d. Ges.), wonach dies nur in der Zeit vom 1. März bis zum 15. September der Fall ist, sowie die genaue Differenzierung der verschiedenen Fangmethoden (unter 2, § 2 d. Ges.). Hätte der Vogelfang überhaupt verboten werden sollen, so hätte es einer so eingehenden Anführung der unter Verbot gestellten Fangarten gar nicht bedurft, sondern eine allgemeine Bestimmung des Inhalts genügt, daß das Fangen von Vögeln überhaupt untersagt sei.

Überdies können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden¹⁾ den Stubenvogelfang für bestimmte Zeiten und Örtlichkeiten freigeben, diese Vorschrift ist aber im Interesse der „ordentlichen“ gewerbsmäßigen Vogelfänger gegeben und hat weniger Bedeutung für den privaten Vogelliebhaber.

Es muß nun allerdings zugestanden werden, daß die Bedingungen, unter welchen der Vogelfang unter der Herrschaft des Gesetzes von 1888 noch ausgeübt werden darf, nicht leicht zu erfüllen sind. Dabei muß der Vogelfänger noch riskieren, zunächst wenigstens in unliebsame Auseinandersetzungen mit den unteren Polizeiorganen zu geraten, denn es kann dem Schutzmann oder Gendarmen, der noch andere Dinge wissen muß, nicht zugemutet werden so tief in die Kenntnis des Vogelschutzgesetzes einzudringen, daß er nun genau die Fälle auseinanderzuhalten wüßte, in welchen der Vogelfang strafbar ist und in welchen nicht.

Wenn auch nach dem Gesagten eine gerichtliche Bestrafung unter den angeführten Umständen nicht erfolgen kann, so gehört es doch keineswegs zu den Unannehmlichkeiten, sich von der Beschuldigung des strafbaren Vogelfangs reinigen zu müssen.

Andererseits sprechen doch die gewichtigsten Gründe für eine derartige Beschränkung der Befugnis zum Vogelfang. Der Gesetzgeber darf sich nicht von rein theoretischen Erwägungen leiten lassen, sondern muß vor allem auch die praktischen Bedürfnisse in Rücksicht ziehen. Diese sind es aber, die es angezeigt erscheinen lassen, den Vogelfang auf das äußerste Maß zu beschränken, und mit ihnen hat

¹⁾ Dieselben können ebenso zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den Verböten der §§ 1 bis 3 bewilligen.

auch unser Gesetz gerechnet. Es sind nicht die ländlichen Gegenden, denen durch den Vogelfang so schwere Nachteile zugefügt werden. Hier bringen es die Verhältnisse mit sich, daß der Vogelfänger ex professo, der die Vogelfängerei als Inkratives Geschäft betreibt, nicht aufkommen kann. Wer sich auf dem Land einen Vogel fängt, der tut das zumeist um der Liebhaberei willen, um den Vogel selbst zu besitzen. Ausnahmen kommen gewiß auch hier vor, ich nenne nur den Thüringerwald. Anders aber liegt der Fall in der Nähe größerer Städte, hier finden sich zahlreiche größere, kleine und kleinste Vogelhandlungen, die ihren Bedarf an einheimischen Stubenvögeln großenteils aus den Händen gewerbsmäßiger Vogelfänger decken. Und diese letzteren Existenzen sind es vorzugsweise, gegen welche die scharfen Bestimmungen des Gesetzes von 1888 ihre Spitze richten, und das mit Recht. Denn diese unsauberen Elemente, Burschen, denen jedes Gefühl für das lebendige Wesen abgeht, in dem sie nur die Ware sehen, sind es, die die Umgebung größerer Städte, wo die Vogelwelt nach der Natur der Sache schon einen härteren Kampf ums Dasein kämpft als anderswo, buchstäblich von Vögeln entvölkern können. Ich habe hier speziell Berliner Verhältnisse im Auge. Wer diese armseligen Geschöpfe gesehen hat, wie sie in bedauernswertem Zustand in ihren Marterkästchen hocken, der kann ermessen, was die kleinen Dulder erlitten haben müssen, ehe sie der Tod von ihren Qualen erlöst. Hier sind in der Tat die schärfsten Mittel zur Bekämpfung dieses Unfugs angebracht.

Will man in Großstädten, wo es die Verhältnisse mit sich bringen, daß nicht jedermann sich seinen Stubenvogel fangen kann, das Interesse für die heimische Vogelwelt wecken, so hat man ja zoologische Gärten, in denen unter sachgemäßer Pflege der größere Teil der einheimischen Vögel gehalten werden kann.

Ich glaube damit zur Rechtfertigung der von vielen verurteilten diesbezüglichen Grundsätze unseres Vogelschutzgesetzes ein Scherflein beigetragen zu haben. Die übrigen Schutzbestimmungen des Gesetzes, die sich auf das Verbot des Zerstückens von Nestern und Ausnehmens von Eiern beschränken (§ 1), geben meines Dafürhaltens zu Beanstandungen wegen allzugroßer Strenge keinen Anlaß. Hinsichtlich der hieran anschließenden Gesetzesbestimmung dürfte eher das Gegenteil der Fall sein, denn es ist zu bedauern, daß im Abs. 3 des § 1 die Eier der Strandvögel, Seeschwalben, Möven und Riebitzen um ihrer kulinarischen Vorzüge willen der schonungslosen Vernichtung preisgegeben sind. Für Preußen ist zwar durch § 6, Abs. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes der Endtermin für das Einsammeln der Riebitz- und Mövенеier auf den 30. April festgesetzt, aber welche Verwüstungen werden bis dahin unter der Brut dieser Vögel angerichtet! Hocke teilt in der „Zeitschrift für Oologie“ Jahrgang 1900, S. 17 mit, daß in der Zeit vom 26. März bis zum 24. April 1900, also in vier Wochen, eine

einzig Berliner Firma 10000, in der ganzen Saison 30000 Nistbeizer verkauft hat! Daß der Konsum an Eiern wilder Vögel eher zu- als abgenommen hat, davon konnte ich mich während meines Aufenthalts in Berlin im Sommer 1903 überzeugen. — Bei dieser Gelegenheit sei übrigens auf den Abf. 1 des § 6 desselben Gesetzes in Verbindung mit § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild auch dem Jagdberechtigten verboten ist, sofern er die Eier nicht ausnimmt, um sie ausbrüten zu lassen. In einer vornehmen Berliner Delikatessehandlung nahe Bahnhof Friedrichstraße sah ich wiederholt Eier von *Otis tarda*, *Anas boschas*, *Anas querquedula* und anderem jagdbarem Federwild ausgestellt¹⁾! Für die Abstellung dieser Mißstände gilt daselbe bezüglich des ornithologisch gebildeten und mit Gesetzeskenntnis ausgestatteten Schutzmanns, was ich oben sagte, worauf ich besonders Herrn Hantsch hinweisen möchte, wenn er die Überwachung unserer Vogelschutzgesetze tadelt.

Über die Stellungnahme des Vogelschutzgesetzes zur Krammetsvogelfrage will ich schweigen; es ist darüber schon so viel und so zutreffendes geschrieben worden, daß ich neues und besseres nicht vorzubringen wüßte. Bezüglich dieser Frage kann ich wieder auf die schon erwähnte Arbeit Goullons verweisen und erklären, daß ich die Ansicht des Herrn Verfassers vollkommen teile (vergleiche S. 368), die mit der aller wirklichen Vogelfreunde harmoniert, denen das ästhetische Prinzip höher steht, als das Utilitäts-, insbesondere das kulinarische Prinzip. Von großer Bedeutung auch für die Frage des Krammetsvogelfangs ist der § 9 des Gesetzes von 1888, wonach die Landesgesetzlichen Bestimmungen (also die preussischen, bayrischen, württembergischen, sächsischen etc. Gesetze) gegenüber dem Gesetz von 1888 in Kraft bleiben, insoweit sie zum Schutz der Vögel weitergehende Verbote enthalten. Alle laxeren Schutzbestimmungen dieser Gesetze sind also aufgehoben. Da nun nach einigen Landesgesetzen, beispielsweise in Sachsen, Württemberg, Baden und anderen deutschen Staaten, leider nicht in Preußen, die Krammetsvögel unbedingten Schutz genießen, so ändert auch die Bestimmung des § 8, Abf. 2 des Vogelschutzgesetzes, wonach der Krammetsvogelfang auch weiterhin ausgeübt werden darf, an diesem Zustand nichts.

Ich wende mich nun zu dem Index der „Schutzlosen“, der im § 8 des Vogelschutzgesetzes sich findet. Alle wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes finden auf diese Vogelfreien keine Anwendung. Gegen den Katalog des § 8 sind mancherlei Einwendungen erhoben worden. Man muß dieselben zum Teil als begründet anerkennen.

¹⁾ Vergleiche die Ausführungen Goullons S. 366 des Jahrgangs 1902. Bei den genannten Vogelarten dürfte die Schutzbehauptung des angeklagten Sammlers, er habe sie für Strandvögel gemäß § 6, 1 des Vogelschutzgesetzes gehalten, von wenig Erfolg begleitet sein.

Daß zu den Schutzlosen des § 8 auch der Schreiadler, der Mäuse- und Rauchfußbussard, der Wespenbussard gehören, ist ungerechtfertigt, daß andere hochinteressante Vogelgestalten, die ohnehin auf dem Aussterbeetat stehen, wie Kolkrabe, Uhu und die wenigen Adlerarten, die Deutschland noch beherbergt, der bedingungslosen Ausrottung anheimfallen, weil man ihnen nicht das armselige Häuschen oder die paar schlechten Fische gönnt, um die sie die Küche des Jagd- und Fischereiberechtigten verkürzen, ist bedauerlich. Jeder Vogelfreund, der das Leitmotiv des Vogelschutzes nicht in dem menschlichen Wohlbefinden allein, sondern zuvörderst in dem Wohlbefinden der Vogelwelt in ihrer natürlichen Gesamtheit erkennt, wird diesen Zustand mit mir auf das entschiedenste mißbilligen, zumal auch das jetzt zu erwartende Reichsgesetz nach der Liste Nr. 2, die der „Pariser Übereinkunft zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel“ als Anlage beigegeben ist, in keiner Hinsicht Besserung verspricht, sondern womöglich noch krasser den Nützlichkeitsstandpunkt vertreten wird, als unser gegenwärtiges Gesetz.¹⁾

Was ich von den letztgenannten Vogelarten gesagt habe, gilt auch für den Eisvogel. Zwar gehört er nicht zu den Vögeln des § 8, doch ist nach § 45 des preußischen Fischereigesetzes in Verbindung mit § 5, Abs. 1 des Vogelschutzgesetzes den Fischereiberechtigten — aber auch nur diesen — gestattet, ihn ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten und zu fangen. Dieser Zustand ist preußischen Rechts, in Sachsen z. B. soll der Eisvogel nach Angabe Hankrichs (S. 100 dieses Jahrgangs) geschützt sein²⁾. Ist dies in der Tat der Fall, so wäre es allerdings durchaus angebracht, über jede Zuwiderhandlung amtliche Anzeige zu erstatten.

Die Wasseramsel, über deren Nützlichkeit oder Schädlichkeit einst lebhafter Streit entbrannte — ihr ästhetischer Wert wurde dabei weniger betont — ist durch das Vogelschutzgesetz geschützt und auch durch das Fischereigesetz in Preußen nicht freigegeben, wenn ihr also von einem Fischereiberechtigten um ihrer vermeintlichen Fischräubereien willen nachgestellt wird, so liegt eine Übertretung der §§ 2, 3, 4 des Vogelschutzgesetzes vor. Wasseramsel sowie Eisvogel dürften außerdem meines Wissens in Preußen nirgends zum jagdbaren Federwild³⁾ gerechnet

¹⁾ Den bedingten Schutz, der nach dem von der Vereinsleitung dem Reichskanzler vorgelegten Entwurf (vergleiche Jahrgang 1901, S. 242 ff., Liste 1 und 2 und Anmerkung zu § 3) den in Rede stehenden Vogelarten gewährt werden soll, halte ich für wirkungslos, denn „direkt lokal schädlich“ werden Fischadler, Kolkrabe, Uhu stets, und den Jagdpächter möchte ich sehen, der es dem Uhu oder Kolkraben verzeiht, wenn sie unter seinen jungen Häuschen und Fasanen aufräumen!

²⁾ Die landesgesetzlichen Bestimmungen waren mir nicht zugänglich.

³⁾ Die Feststellung der jagdbaren Tiere ist den Landesgesetzgebungen überlassen. Für den preußischen Staat fehlt es an einer einheitlichen Gesetzgebung. Die Beantwortung der Frage, welche Tiere jagdbar sind, unterliegt deshalb nicht selten den größten Schwierigkeiten,

werden, es macht sich deshalb auch der Jagdberechtigte durch die Erlegung der bezeichneten Vögel strafbar.

Um hiernach kurz die Vorschriften des Vogelschutzgesetzes zusammenzufassen, die mir einer Abänderung bedürftig erscheinen, so rechne ich dahin:

- 1) Die Zulässigkeit des Einsammelns der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen (§ 1, Abf. 3). Hier wäre meines Dafürhaltens ein absolutes Verbot am Platz, zumal nach § 8 ohnehin alle nicht im Binnenland brütenden Möven, Wasserhühner, Reiher, Säger, Kormorane und Taucher des Schutzes nicht teilhaftig sind.
- 2) Die Zulässigkeit des Kraummetsvogelfangs, § 8, Abf. 2; auch hier erscheint ein völliges Verbot erwünscht.
- 3) Die Liste der nicht geschützten Vögel. Sie müßte einer eingehenden Revision unterzogen werden und zwar nicht nur mit Beziehung auf Nützlichkeit und Schädlichkeit, sondern von höheren Gesichtspunkten aus.

Wir wissen nun, daß vor nahezu zwei Jahren die oben erwähnte Pariser Konvention ratifiziert worden ist, und der Leser hat bereits vernommen, daß in Ausführung der Bestimmung des Artikels 10 der Konvention¹⁾ eine Revision des Vogelschutzgesetzes zu erwarten steht. Wohl kaum einer hat sich aber die Mühe gemacht, einmal nachzuprüfen, ob denn nicht unser Vogelschutzgesetz schon in allen Beziehungen mit den Erfordernissen der Pariser Konvention in Einklang steht. Prüfen wir die beiden Gesetze daraufhin, so werden wir von der Entdeckung überrascht, daß die Schutzbestimmungen der Konvention nicht nur durch unser Vogelschutzgesetz bereits erfüllt, sondern in manchen Punkten sogar übertroffen werden.²⁾ Wenn es in einzelnen Beziehungen den Anschein hat, als gewährleiste die Pariser Konvention einen weitergehenden Schutz, wie z. B. in Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 8, wonach auch der Kraummetsvogelfang untersagt sein würde, so ist dies im praktischen Ergebnis ein eitles Wahn, denn wozu hätte man sonst den Artikel 4! Nach ihm sind ja die Gesetzgebungen befugt, allen Verboten, die sie nicht sofort zur Anwendung bringen können, „Abschwächungen“ hinzuzufügen, d. h. mit dieser Bestimmung werden alle Vorteile, die die Konvention für den deutschen Vogelschutz zu bringen schien, illusorisch!

Unser altes Vogelschutzgesetz würde also an sich vor dem Forum der Pariser Konvention noch recht gut bestehen können, ohne daß es einer Abänderung in

und es muß dabei bis auf Verordnungen, die aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts datieren, zurückgegangen werden. Für Hessen kommt ein Edikt des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel vom 1. Oktober 1629 in Betracht! — Die jagdbaren Vögel werden von den Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes nicht betroffen (§ 8 b).

¹⁾ Der Text der Konvention ist auf S. 298 ff. des Jahrgangs 1902 abgedruckt.

²⁾ Vergleiche Goullon S. 368, Abf. 3.

irgend einem Punkt bedürfte. Dennoch scheint durch die Pariser Konvention der Anstoß zu einer Revision des Gesetzes von 1888 gegeben zu sein. Auf welchem Weg nun auch eine Neuregelung erfolgen mag, sei es durch Abänderung des alten Gesetzes, sei es durch seine gänzliche Aufhebung und Schaffung eines neuen, unter allen Umständen wäre zu wünschen, daß die Mängel des alten Gesetzes nicht in dem neuen wiederkehren. Ob dieser Wunsch verwirklicht werden wird, ist mir mehr als zweifelhaft. Ich glaube z. B. nicht, daß das radikale Verbot des Krammetsvogelfanges durchgeführt werden wird, wo so herrliche Gelegenheit geboten ist, sich hinter den Kantschukartikel 4 zu verschanzen! Auch in Preußen führt eben der Weg zum Herzen über den Magen. — Ebenso läßt die Liste Nr. 2 der Pariser Konvention bezüglich der vom Schutz ausgenommenen Vögel, wie bereits hervorgehoben, keinen Fortschritt erwarten. Höchstens scheint der Artikel 2 die im gegenwärtigen Vogelschutzgesetze so schönöde behandelten „Strandvögel“ und Seeschwalben für die Zukunft vor den Eierräubern zu schützen. Doch auch hier kann wieder der famose Artikel 4 zur Beibehaltung der jetzigen Bestimmungen dienen.

Daß der im Sommer 1901 seitens der Vereinsleitung dem Reichskanzler vorgelegte Entwurf eines neuen Vogelschutzgesetzes¹⁾ unverändert zur Annahme gelangen wird, muß ich nach dem Gesagten bezweifeln. Dazu vertritt er zu wenig den Nützlichkeitsstandpunkt. Mindestens werden wesentliche in ihm gegenüber dem alten Gesetz enthaltene Verbesserungen, insbesondere die Aufhebung des Krammetsvogelfangs, wohl fallen müssen. Auch glaube ich kaum, daß sich § 4 wird durchsetzen lassen. In der Liste der schädlichen Vögel des Entwurfs sehe ich aus den weiter oben angeführten Gründen keine Verbesserung gegenüber dem alten § 8 des Gesetzes von 1888, abgesehen von der Aufnahme des Buffards und der Wildtauben in die Reihe der zu schützenden beziehungsweise zu schonenden Vögel.

Was endlich die im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stehende Frage des Stubenvogelfangs angeht, so stoßen hier die Gegensätze bekanntlich hart aneinander. Während die Vertreter der einen Ansicht ein absolutes Fangverbot befürworten, erscheinen der anderen Richtung die bestehenden Vorschriften des Gesetzes von 1888 noch zu hart. Wie aber auch diese Frage abweichend von dem jetzigen Zustand — den ich oben darzulegen mich bemüht habe — geregelt werden mag, immer wird die unterliegende Partei das Ergebnis verurteilen. Der Entwurf nimmt deshalb verständigerweise eine vermittelnde Stellung ein, die nicht erheblich von den geltenden Bestimmungen abweicht.

Ob nach allem diesem die Erfolge, die man von dem neuen Vogelschutzgesetze zu erwarten hat, wirklich befriedigen werden, erscheint überaus fraglich. Die Er-

¹⁾ Abgedruckt auf S. 242 ff. des Jahrgangs 1901.

fahrung bestätigt gerade auf legislativem Gebiet den Satz: Ein anderes Nützlich, eh' sie geschehn, ein anderes zeigt die vollbrachte Tat!

Eofern jedoch auch nur die geringste objektive Besserung zu verzeichnen sein wird, die nicht durch einen an anderer Stelle hervortretenden neuen Mangel wieder ausgeglichen wird, so wollen wir diesen Fortschritt mit Freude begrüßen. Möchte an dem edlen nationalen Werk der Vogelschutzgesetzgebung nicht das alte Märchen vom Kreuzträger zur Wahrheit werden, der, nachdem ihm vom Herrn erlaubt war, sich ein anderes Kreuz zu wählen und er alle getragen hatte, sich willig wieder mit seinem alten Kreuz belud!

Ueber Naturschutz und Naturwissenschaft.

Von W. Baer, Tharandt.

In der ersten Nummer dieses Jahrganges auf Seite 18, Fußnote 2, und Seite 96 wird zwei einander so gegenüberstehenden Bestrebungen zum Wohle der einheimischen Vogelwelt das Wort geredet, daß es dazu auffordert, einige Erörterungen daran zu knüpfen. Die im Gegensatz zueinander stehenden Äußerungen betreffen die vom Geh. Hofrat Dr. Nitsche begonnene und von mir fortgesetzte Sammlung aller für Deutschland feststellbaren Brutplätze des Kranichs zum Zwecke der späteren Veröffentlichung. Herr Christoleit sieht darin eine Gefahr für die um uns her noch brütenden Kraniche, und ich glaube dadurch im Gegenteil die Erhaltung des Vogels in unserer Heimat fördern zu können. Allerdings bezwecke ich dieses nicht in erster Linie, will dazu aber auch mittelbar und unmittelbar beitragen, denn der Naturschutz steht mir unter den gegenwärtigen Verhältnissen wenigstens ebenso hoch als die Naturwissenschaft. Wir möchten demnach also beide so viele brütende Kranichpaare in Deutschland erhalten wissen, als es mit der Urbarmachung der Sumpfdöhländereien vereinbar ist, der wir im allgemeinen doch nicht die Berechtigung absprechen können.

Zwar kostet nun gerade eine wissenschaftliche Arbeit, wie die vorliegende, keinem einzigen Vogel oder Vogelei das Leben, aber eine gewisse Gefahr für die Kraniche liegt doch in der Veröffentlichung so vieler ihrer Nistplätze, zumal damit zugleich als Quellen für das gesammelte Material eine Menge von Adressen mitgeteilt werden müssen, die mehr oder weniger über die Brutstellen verfügen. Abgesehen von einzelnen Sammlern, denen ich in dieser Hinsicht keine große Bedeutung beimessen kann, kann in der Tat eine solche Zusammenstellung Händlern, soweit sie zu deren Kenntnis gelangen sollte, als Handhabe für ihre Zwecke dienen. Bedeutfam ist z. B. in dieser Beziehung, daß, wie die Vogelwarte Rossitten mitteilt, ein Königsberger Vogelhändler aus den Brücken an den südöstlichen Ufern des Kurischen Haffes im Jahre 1900 26 junge Kraniche bezog, und daß die

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): von Boxberger

Artikel/Article: [Alte und neue Vogelschutzgesetzgebung. 206-214](#)